



Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10,44,54,55,58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nachstehende Entschädigung:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.1. | Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 60,00 € |
| 2.2. | Neben der Entschädigung nach Abs. 2.1. erhalten | |
| a) | die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 50,00 € |
| b) | Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 100,00 € |
| c) | die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 150,00 € |
| 2.3. | Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Ratsmitgliedschaft jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. | |
| 2.4. | Sind infolge der Mandats- bzw. Ausschusstätigkeit für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten entstanden, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde, maximal 50,00 € je Tag, für tatsächlich nachgewiesenen Kosten gewährt. | |

§ 3 Sitzungsgeld

- 3.1. Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung wird bei der Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, eines sonstigen Gremiums oder einer Kommission, an Fraktionssitzungen sowie bei Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, soweit sie Sitzungscharakter haben, ein Sitzungsgeld von 12,00 € im Einzelfall gezahlt.
Sitzungsgeld wird nur an die jeweiligen Mitglieder oder deren Vertreter gezahlt.
- 3.2. Die Entschädigung nach Abs. 3.1. wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch an Personen gezahlt, die nicht dem Rat angehören.
- 3.3. In analoger Anwendung des Absatzes 3.1. wird ein Sitzungsgeld von 12,00 € gezahlt für die repräsentative Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.
- 3.4. Für die Leitung der Ratssitzung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 12,00 € gezahlt.

§ 4 Verdienstaufschlag

- 4.1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten den infolge Wahrnehmung des Mandats erwachsenden nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).

Ratsfrauen und Ratsherren,

1. deren Haushalt 3 oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
2. die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 14,00 €. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstehende Nachteile gilt die zuvor genannte Regelung entsprechend.

Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 14,00 €. Voraussetzung bei unselbständig Tätigen ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung durch den Arbeitgeber.

- 4.2. Bei Arbeitnehmern kann vereinbart werden, dass im Fall der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, diesem der Bruttobetrag erstattet wird.
- 4.3. Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf einen Höchstbetrag von 14,00 € je Stunde festgesetzt und wird nur für betriebsübliche Zeiten gezahlt. Hierzu

zählt auch die unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit). Diese Zeit wird mit max.1 Stunde berücksichtigt.

- 4.4. Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 20,00 € je Stunde.

§ 5

Reisekosten, Fahrtkosten

- 5.1. Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht.
- 5.2. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.
- 5.3. Für die anlässlich von Sitzungen, Besichtigungen und Besprechungen durchgeführten Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Elsfleth wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Entschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt.

§ 6

Ruhens-und Anrechnungsvorschrift

- 6.1. Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).
- 6.2. Wird die Funktion als stellv. Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder als Mitglied im Verwaltungsausschuss wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter die zustehende Entschädigung.
- 6.3. Entschädigungen für die Funktion als Fraktionsvorsitzende/r und als Mitglied im Verwaltungsausschuss werden aufeinander angerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- 7.1. Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 10.07.2012 und 23.10.2012 der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) außer Kraft.

Elsfleth, den 29.10.2021

Stadt Elsfleth
Brigitte Fuchs
Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

